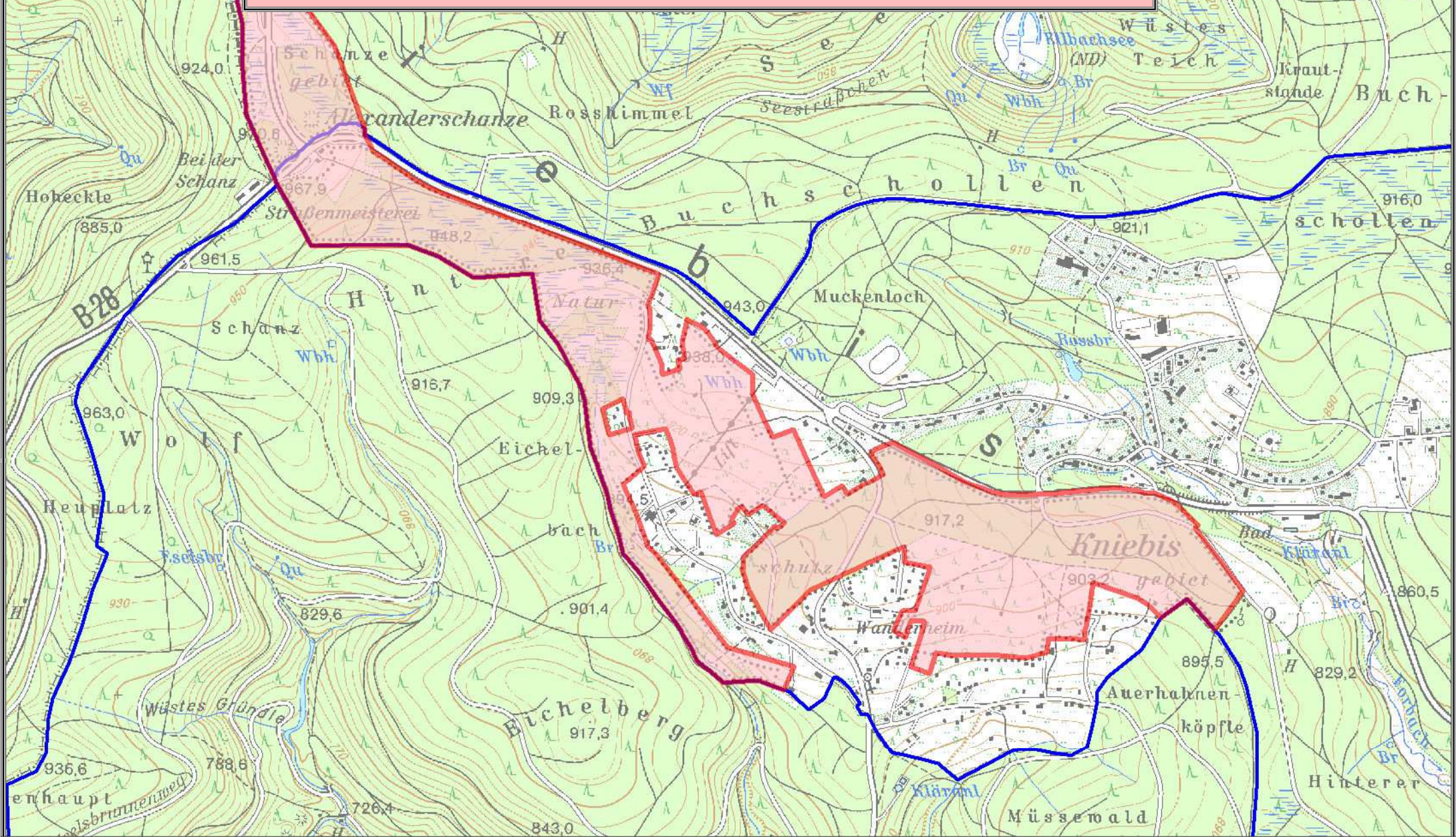


Naturschutzgebiet "Kniebis-Alexanderschanze"



- Naturschutzgebiet
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze

Stadt: **Freudenstadt**
 Gemarkung: **Freudenstadt**

Grundlage:
 - Räumliches Informations- und
 Planungssystem (RIPS) der LUBW
 - Amtliche Geobasisdaten
 © LGL-BW (www.lgl-bw.de)
 Az.: 2851.9-1/19

Landratsamt Freudenstadt
 Bau- und Umweltamt
 Freudenstadt, Juni 2012

VERORDNUNG

des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das
Naturschutzgebiet "Kniebis-Alexanderschanze",
vom 18. Dezember 1996 Auf Grund der §§ 21, 58 und 64 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der
Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf den Gebieten der Gemeinde Baiersbronn und der Großen Kreisstadt Freudenstadt werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung "Kniebis-Alexanderschanze".

§ 2

Schutzgegenstand

1. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 190 ha. Es umfasst im wesentlichen die südöstlich an das Naturschutzgebiet "Schliffkopf" angrenzenden Freiflächen beidseits der Schwarzwaldhochstraße B 500 sowie die Bereiche am "altbadischen Kniebis" südlich der Bundesstraße 28 der Gewanne "Rimbach" und "Eichelbach". Ausgenommen sind die überbauten Flächen der Gewanne "Rimbach" und "Eichelbach" und der Bereich um das Gasthaus "Alexanderschanze".
2. Die Grenzen des Schutzgebietes sind in zwei Übersichtskarten im Maßstab 1:10.000/1:25.000 mit durchgezogener roter Linie und in 7 Detailkarten im Maßstab 1:2.500 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, beim Landratsamt Freudenstadt und bei der Verwaltungsgemeinschaft Freudenstadt in Freudenstadt auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
3. Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung einer extensiv genutzten historischen Kulturlandschaft mit ihrer Vielfalt an Biotopen wie Rasenbinsen-Heiden mit ihren Vermoorungen, Bärwurz-Rotschwengel-Wiesen und Nassbrachen sowie der Gehölze und Waldränder.

Geschützt werden sollen insbesondere:

- die offenen Borstgrasrasenflächen mit den typischen Pflanzengesellschaften von Boxergras, Sparriger Binse und Pfeifengras-Rasenbinsen-Heiden;
- die Steinriegel als ökologisch und landschaftsästhetisch wertvolle Elemente mit gefährdeten Tierarten, z.B. der Kreuzotter;
- die für Heideflächen typischen Pflanzenarten wie Torfmoose und Wollgras;

- die an das Extremklima angepassten und auf Heideflächen spezialisierten Tierarten wie die Nachtschmetterlinge Pfeifengraseule; Moorpfeifengraseule und verschiedene gefährdete Heuschreckenarten;
- das gesamte Gebiet als Landschafts- und Naturraum von besonderer Eigenart und Schönheit und als Erholungsraum für die Allgemeinheit;
- die Erhaltung des Bodendenkmals "Alexanderschanze".

§ 4 Verbote

1. In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.
2. Insbesondere ist verboten:
 - bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 - Straßen; Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 - die Bodengestalt zu verändern;
 - fließende oder stehende Gewässer zu schaffen, zu beseitigen, zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes gravierend verändern;
 - Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern sowie überschüssiges Mähgut auf Steinriegeln, im Bereich der Waldränder sowie der Feuchtgebiete zu deponieren;
 - Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
 - Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören; rücksichtsvolles Sammeln von Beeren oder Pilzen für den Eigenbedarf ist zulässig;
 - Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen; sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - die Art der bisherigen Grundstücksnutzung gegen den Schutzzweck zu ändern;
 - zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, Wohnmobile, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen; Verkaufsstände und sanitäre Anlagen dürfen im Rahmen organisierter Veranstaltungen ausschließlich auf befestigten Flächen im Bereich der Zollstockhütte aufgestellt werden;
 - außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
 - ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
 - Modellboote zu betreiben sowie motorisierte Fluggeräte aller Art starten oder landen zu lassen ;
 - Dauergrünland zur Neueinsaat oder Dauerbrachen umzubereiten;

- Pflanzenbehandlungsmittel- und Dünger jeglicher Art zu verwenden;
- Steinriegel zu ändern oder zu entfernen;
- zu reiten, außer auf besonders ausgewiesenen Wegen;
- Stätten für Sport und Spiel, Skilifte sowie Erholungseinrichtungen jeglicher Art anzulegen; bestehende Anlagen genießen Bestandsschutz und dürfen im bisherigen Umfang ggfs. erneuert werden;
- Loipen neu anzulegen sowie Loipenspurgeräte bei einer Schneehöhe unter 30 cm einzusetzen; bei geringerer Schneehöhe dürfen Loipen nur mit Zustimmung der Forstverwaltung gespurt werden; die Anlage zeitlich begrenzter Trainingsloipen und eine der Schneelage angepasste räumlich begrenzte Verschiebung der bestehenden Loipe ist mit Zustimmung der Forstverwaltung zulässig;

§ 5 Zulässige Handlungen

Die Verbote des § 4 gelten nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass Futterstellen und Wildäcker nicht angelegt werden;
2. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, dass
 - a) durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt des Gebietes nicht gravierend verändert wird;
 - b) Dauergrünland oder Dauerbrachen nicht umgebrochen werden;
 - c) Pflanzenbehandlungsmittel nicht verwendet werden – die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung bleibt unberührt -;
 - d) Bäume, Feldgehölze und Steinriegel nicht beseitigt, zerstört oder geändert werden;
3. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, dass
 - a) Holzlagerplätze nicht in den Grindenflächen angelegt werden;
 - b) Rindenschälgut nicht in die Freiflächen verblasen wird;
 - c) zugelassenes Pflanzenmaterial verwendet wird, soweit Anpflanzungen überhaupt erforderlich sind;
 - d) keine weiteren Fahrwege angelegt werden; Maschinenwege dürfen angelegt werden, wenn sie nicht befestigt werden;
 - e) keine Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die den Wasserhaushalt des Gebietes gravierend verändern;
 - f) für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
 - g) für von der Unteren Naturschutzbehörde und der Forstverwaltung durchgeführte "Schliffkopf"- und Entfichtungsaktionen
 - h) für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6
Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden in einem Pflegeplan durch die höhere Naturschutzbehörde oder durch Einzelanordnung festgelegt. § 4 ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 7
Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft .

Für den Geltungsbereich dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landratsamtes Freudenstadt über das Landschaftsschutzgebiet "Kniebis" vom 12.12.1972 außer Kraft.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1996

Regierungspräsidium Karlsruhe
G. Hämmerle